

## Diplomstudiengang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf

---

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 20<sup>ter</sup> der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008<sup>1</sup>

als Reglement:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für den Diplomstudiengang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Hauptberuf (nachfolgend: Diplomstudiengang).

#### Art. 2 Adressatinnen und Adressaten

<sup>1</sup> Der Diplomstudiengang richtet sich an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf, die eine berufspädagogische Qualifikation gemäss eidgenössischer Berufsbildungsverordnung<sup>2</sup> im Hauptberuf anstreben.

#### Art. 3 Ziele

<sup>1</sup> Der Diplomstudiengang gemäss Art. 2:

- a. unterstützt die Professionalisierung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern im Bereich der beruflichen Qualifikation in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten;
- b. leistet als berufsbezogene und berufsbegleitende Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
- c. zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis in der Ausbildung ab.

---

<sup>1</sup> sGS 216.14.

<sup>2</sup> SR 412.101; abgekürzt BBV.

#### Art. 4 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen<sup>3</sup>.

## 2. Organisation und Durchführung

#### Art. 5\* Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin

- <sup>1</sup> Das Rektorat setzt eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter ein.
- <sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Diplomstudiengangs verantwortlich.
- <sup>3</sup> Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Weiterentwicklung des Curriculums;
  - a<sup>bis.</sup> Operative Leitung des Studiengangs;
  - b. Sicherstellung der Sichtbarkeit des Studiengangsangebots und Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
  - c. ...
  - c<sup>bis.</sup> Repräsentation des Studiengangs nach innen und nach aussen;
  - d. Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
  - e. Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Leistungsüberprüfungen;
  - f. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
  - g. Sicherstellung der Koordination zwischen den Instituten und Zentren bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Diplomstudiengangs.

#### Art. 6\* Modulleitungen

- <sup>1</sup> Die Modulleitungen werden von den zuständigen Instituts- oder Zentrumsleitenden bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Modulleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
  - b. Durchführung der Module;
  - c. Formulierung der Kompetenznachweise einschliesslich Kriterienkatalog;
  - d. Beurteilung der Leistungsüberprüfungen;
  - e. Evaluation der Modul.

---

<sup>3</sup> sGS 216.13.

### 3. Zulassung zum Diplomstudiengang und Aufnahmeverfahren

#### Art. 7\* Zulassung

- <sup>1</sup> Die Zulassung zum Diplomstudiengang setzt voraus:
  - a. ein vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkanntes Diplom als Berufsbildnerin oder Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten im Nebenberuf;
  - b. Tertiärabschluss<sup>4</sup> im zu unterrichtenden Fachbereich;
  - c. eine Empfehlung der Leitung eines überbetrieblichen Kurses oder einer Lehrwerkstatt bezüglich Eignung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner für berufskundlichen Unterricht in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten;
  - d. eine von der Leitung bestätigte Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Wochenlektionen bzw. mindestens 120 Jahreslektionen in überbetrieblichen Kursen oder einer Lehrwerkstatt während der ganzen Dauer des Diplomstudiengangs;
  - e. eine betriebliche Erfahrung in einem Beruf des Unterrichtsbereiches bzw. im Lehrgebiet von mindestens 6 Monaten.
- <sup>2</sup> Auf Gesuch kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung eine Aufnahme in den Diplomstudiengang sur dossier bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis vergleichbarer Kompetenzen erbringt.

#### Art. 8 Anmeldung

- <sup>1</sup> Die Anmeldung für den Diplomstudiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.
- <sup>2</sup> Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - a. tabellarischer Lebenslauf;
  - b. Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
  - c. Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis e definierten Zulassungsbedingungen;
  - d. Strafregisterauszug (Privatauszug, nicht älter als zwei Monate).

#### Art. 9\* Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt das Aufnahmeverfahren fest.
- <sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Diplomstudiengang.
- <sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.
- <sup>4</sup> Der Entscheid der Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

---

<sup>4</sup> Art. 45 Abs. 1 Bst. a BBV (SR 412.101).

*Art. 10\* Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme*

- <sup>1</sup> Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Berufsbildnerin oder Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen oder Lehrwerkstätten voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:
- a. das Studium mit Auflagen verbinden;
  - b. die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

*Art. 11\* Vorbehalt und Ausschluss aufgrund Nichteignung zum Beruf*

- <sup>1</sup> Treten während des Studiums Vorbehalte hinsichtlich der Berufseignung auf, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung nach Rücksprache mit der entsprechenden Leitung des überbetrieblichen Kurses bzw. der Lehrwerkstatt:
- a. das Studium mit Auflagen verbinden;
  - b. die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

## **4. Aufbau des Diplomstudiengangs**

*Art. 12 Studienleistungen*

- <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden im European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) verrechnet.
- <sup>2</sup> Es werden 10 ECTS-Punkte wie folgt vergeben:
- a. 6 ECTS-Punkte für die Module und Kompetenznachweise;
  - b. 3 ECTS-Punkte für das Studium pädagogischer Grundlagenliteratur, einen formativen Unterrichtsbesuch bzw. eine Hospitation durch die Modulleitung und für die praktische Arbeit im überbetrieblichen Kurs oder der Lehrwerkstatt;
  - c. 1 ECTS-Punkt für die Diplomaltektion.

### Art. 13 Inhalt

- <sup>1</sup> Der Diplomstudiengang setzt die Rahmenlehrpläne des SBFI<sup>5</sup> auf Hochschulstufe um.
- <sup>2</sup> Er setzt sich zusammen aus:
  - a. den Modulen;
  - b. dem Selbststudium und Studium der Grundlagenliteratur;
  - c. einem formativen Unterrichtsbesuch bzw. Hospitation durch die Modulleitung in der eigenen Praxis;
  - d. praktischer Arbeit in eigenen überbetrieblichen Kursen oder Lehrwerkstätten / Ausbildungspraxis;
  - e. Kompetenznachweise und Diplomlektion.

### Art. 14 Zulassung zum Studienabschluss

- <sup>1</sup> Zum Studienabschluss wird zugelassen, wer folgende Studienleistungen erfüllt hat:
  - a. Module;
  - b. Selbststudium und Studium der Grundlagenliteratur;
  - c. formativer Unterrichtsbesuch bzw. Hospitation durch die Modulleitung in der eigenen Praxis;
  - d. praktische Arbeit in eigenen überbetrieblichen Kursen oder Lehrwerkstätten / Ausbildungspraxis;
  - e. Kompetenznachweise;
  - f. Präsenzpflcht von mindestens 80%.

### Art. 15 Studienabschluss

- <sup>1</sup> Der Studienabschluss besteht aus der bestandenen Diplomlektion.
- <sup>2</sup> Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom.

## 5. Prüfungsbestimmungen

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 16 Leistungsbeurteilungen

- <sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung der Kompetenznachweise der Module erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».
- <sup>2</sup> Die Leistungsbeurteilung der Diplomlektion erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» und der Note 1 bis 6. Bestanden ist die Diplomlektion mit wenigstens der Note 4.0.

---

<sup>5</sup> Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 (RLP).

#### *Art. 17 Unredlichkeit*

- <sup>1</sup> Wird unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder macht sich eine Person einer anderen Unredlichkeit schuldig, wird der Kompetenznachweis oder die Diplomektion als «nicht bestanden» bewertet.
- <sup>2</sup> Bei Unredlichkeit können Personen von Kompetenznachweisen oder der Diplomektion ausgeschlossen werden.

#### *Art. 18\* Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz*

- <sup>1</sup> Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder nicht deklarierte künstliche Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» beurteilt.

#### *Art. 19\* Nachprüfung*

- <sup>1</sup> Anspruch auf ein Nachholen eines Kompetenznachweises oder der Diplomektion hat, wer nachweist, dass sie oder er einen Kompetenznachweis oder die Diplomektion unverschuldet nicht oder verspätet angetreten oder nicht abgeschlossen hat.
- <sup>2</sup> Der Verhinderungsgrund ist der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

#### *Art. 20 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen*

- <sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben sowie nicht fristgerechtes Einreichen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

#### *Art. 21\* Erhaltung der Prüfungsergebnisse*

- <sup>1</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erwaren die Prüfungsergebnisse.

## **5.2 Modulabschluss**

#### *Art. 22 Inhalt und Rahmenbedingungen*

- <sup>1</sup> Die Module schliessen je mit einem Kompetenznachweis ab, mit dem das Erreichen der im Modul formulierten Kompetenzen geprüft wird.

### Art. 23 Wiederholung

- Ein Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.

## 5.3 Diplomalektion

### Art. 24\* Gegenstand

- Die Diplomalektion umfasst: a) zwei schriftlich vorbereitete Unterrichtsstunden und b) ein anschliessendes Prüfungsgespräch von 30 Minuten über die Vorbereitung und die Durchführung der Diplomalektion.
- Die Diplomalektion wird von zwei von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter bestimmten Expertinnen oder Experten beurteilt.

### Art. 25 Wiederholung

- Die Diplomalektion kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 26\* Vollzug

- Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die einen Studiengang besuchen, der im Februar 2023 oder später beginnt.

## 7. \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	09.12.2021
Art. 5, Artikeltitlel	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 a)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 a <sup>bis</sup> )	eingefügt	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 b)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 c)	aufgehoben	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 c <sup>bis</sup> )	eingefügt	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 e)	geändert	08.12.2023
Art. 5, Abs. 3 g)	geändert	08.12.2023

Art. 6, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 2 d)	geändert	08.12.2023
Art. 6, Abs. 2 e)	geändert	08.12.2023
Art. 7, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 9, Abs. 4	geändert	08.12.2023
Art. 10, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 11, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 18, Artikeltitle	geändert	08.12.2023
Art. 18, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 19, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 21, Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 24, Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 26, Abs. 1	geändert	08.12.2023